

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Bielefeld an Dritte

vom 18.04.2013

Gemäß §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Überlassung und Entgelterhebung

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung von Schulgebäuden, einzelnen Schulräumen sowie anderen Flächen in Schulen sowie Schulhöfen (im Folgenden: Schulräume) durch das Amt für Schule und die Bezirksamter der Stadt Bielefeld (im Folgenden: Stadt) an Dritte durch Nutzungserlaubnis, soweit nicht Sonderregelungen bestehen oder künftig getroffen werden oder soweit nicht (Dauer-) Mietverträge geschlossen wurden oder künftig geschlossen werden. Die Überlassung und die Entgelterhebung für städtische Sportstätten, auch Schulsportstätten, und anderer Räumlichkeiten für die sportliche Betätigung in Schulen richtet sich nach der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt kann Schulräume an Dritte überlassen. Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Die Raumüberlassung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (3) Für die Überlassung der Schulräume ist nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungsentgelt für die Überlassung von Räumen nach § 2 sowie Benutzungspauschalen für die Überlassung von Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien in Zusammenhang mit der Überlassung von Räumen nach § 3) zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach den Tarifen der als Anlage 1 beigefügten Preisliste. Zudem sind nach Maßgabe des § 4 die der Stadt in Zusammenhang mit der Raumüberlassung entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Die Überlassung der Schulräume erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Adressaten der Nutzungserlaubnis (im Folgenden: Nutzer) selbst. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z. B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Stadt kann vom Nutzer den Einsatz besonderen Personals verlangen, insbesondere kann dem Nutzer bei szenischen Darstellungen auf Bühnen aufgegeben werden, während des Aufbaues, der Vorstellung selbst und während des Abbaues einen Bühnenmeister hinzuzuziehen, wenn Art und Umfang der Bühnengestaltung dies aus Sicherheitsgründen erfordern. Bei der Nutzung der Veranstaltungsräume hat der Nutzer eigenverantwortlich die Vorschriften der Sonderbauverordnung –SBauVO- einzuhalten sowie weitere staatliche Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (z.B. Arbeits- und Jugendschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, BG-Vorschriften) und den aktuellen Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene zu berücksichtigen.

§ 2

Nutzungsentgelt für die Überlassung von Schulräumen

- (1) Für die Überlassung der Schulräume ist unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 3 das jeweils in der Preisliste (siehe Anlage 1) bestimmte Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (2) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse liegt und der Nutzer keine Gewinnerzielung beabsichtigt. Ein öffentliches Interesse an der Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn gesellschaftliche Gruppen wie z. B. die im Rat oder den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien und politischen Gruppen, als gemeinnützig anerkannte Organisationen, Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie kirchliche und anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe in den Räumen politische, soziale und kulturelle Arbeit, gesundheitliche Präventionsarbeit sowie schulische oder berufliche Bildungsarbeit betreiben. Sportliche Betätigungen im Sinne der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung ausgenommen (vergleiche § 1 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Bei geselligen Veranstaltungen von gesellschaftlichen Gruppen nach Abs. 2 Satz 2 ohne Gewinnerzielungsabsicht ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 50 %.
- (4) Handelt die Stadt bei der Überlassung der Schulräume als Betrieb gewerblicher Art, tritt zu dem in der Preisliste bestimmten Nutzungsentgelt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 3

Benutzungspauschalen für die Überlassung von Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien

- (1) Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien können überlassen werden, soweit sie für die Räumlichkeiten in der jeweiligen Schule verfügbar sind und berechnete Belange der Stadt oder der jeweiligen Schule der Überlassung nicht entgegenstehen. Für die Überlassung sind die jeweils in der Preisliste (siehe Anlage 1) bestimmten Benutzungspauschalen zu zahlen.
- (2) Benutzungspauschalen werden nicht erhoben, wenn Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien in Unterrichtsräumen zur schulischen oder beruflichen Bildungsarbeit ohne Gewinnerzielungsabsicht eingesetzt werden. Musizierenden Gruppen ohne Gewinnerzielungsabsicht können Musikinstrumente unentgeltlich überlassen werden.

§ 4

Nebenkosten der Raumüberlassung

- (1) Die der Stadt in Zusammenhang mit der Raumüberlassung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für zusätzliche Personalleistungen durch den Einsatz eigenen Personals wie z.B. Kosten für Hausmeister- und Reinigungskräfte oder durch die Inanspruchnahme Dritter, sind vom Nutzer zu tragen. Die Forderung einer Kostenpauschale, die sich an der Höhe der tatsächlichen Kosten von Raumüberlassungen für vergleichbare Nutzungen orientiert, ist möglich.
- (2) Die Kosten der Hausmeister- und Reinigungskräfte richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses für Serviceleistungen des Immobilienservicebetriebes der Stadt Bielefeld.
- (3) Die Stadt kann zulassen, dass der Nutzer die überlassenen Räume selbst reinigt.
- (4) Soweit Hinweise der Stadt für die Reinigung des jeweiligen Raumes gegeben werden, sind diese zu beachten; insbesondere dürfen nur umweltschonende und solche Reinigungs- und Pflegemittel eingesetzt werden, die keine Schäden verursachen.

- (5) Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt eine Nachreinigung verlangen oder selbst erforderliche Sonderreinigungsarbeiten veranlassen, um den Schulraum wieder bestimmungsgemäß nutzen zu können. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

§ 5 Behandlung der überlassenen Räume

Der Nutzer hat die überlassenen Schulräume einschließlich aller Nebenräume und deren Einrichtung sowie überlassene Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien unter Beachtung der Regelungen in Anlage 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sorgfältig und schonend zu behandeln. Soweit zwischen der Stadt und dem Nutzer nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind die Räume nach Beendigung der Nutzung wieder in den Zustand zu versetzen, in welchem sie dem Nutzer übergeben wurden. Erfolgt dies nicht oder ist die fachmännische Durchführung von Reparatur- und/oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die der Nutzer nicht erbringen kann oder darf, hat der Nutzer der Stadt die zur Wiederherstellung entstehenden Kosten zu ersetzen. Über den Zustand der Schulräume bei Übergabe und Rückgabe ist jeweils ein Übergabeprotokoll zu fertigen und von beiden Parteien durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.

§ 6 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Schulräume an diesen oder an Nebenräumen oder sonst am Schulgebäude sowie an den Einrichtungen und Geräten, überlassenen Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien entstehen, haftet der Nutzer. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem ihm benannten Ansprechpartner der Stadt Bielefeld zu melden.
- (2) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Schulräume entstehen, haftet der Nutzer, es sei denn, dass die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten beruht, wenn dieser eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Verantwortliche der Stadt Bielefeld darstellt. Im Umfang seiner vorstehend übernommenen Haftung stellt der Nutzer die Stadt Bielefeld im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 7 Kündigung/ Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn von der Nutzung der überlassenen Räume eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder wenn der Nutzer gegen ihm erteilte Auflagen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt.
- (2) Stadt und Nutzer können die Nutzungserlaubnis bis zwei Wochen vor dem Nutzungstermin kündigen. Dauernutzungen können mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (3) Die Stadt kann dem Nutzer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag einräumen.

§ 8 Ermäßigung, Verzicht auf Entgelt

- (1) Von der Kostenerstattungspflicht des Nutzers kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Nutzung zur Durchführung von Veranstaltungen erfolgt, die geeignet sind, die Erfüllung städtischer Aufgaben zu fördern.

- (2) Auf die Erhebung des Entgelts und die Kostenerstattung kann in besonders gelagerten Einzelfällen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Erhebung unbillig wäre.

§ 9 Entgelterhebung

- (1) Die Stadt kann die Zahlung des Entgelts bei Vertragsabschluss verlangen. Wird nicht die sofortige Entgeltzahlung bei Vertragsabschluss verlangt und wird nichts anderes vereinbart, ist das Entgelt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume sowie Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien tatsächlich in Anspruch genommen wurden oder noch werden.
- (2) Die Stadt kann die Zahlung einer Kautions mindestens in Höhe des voraussichtlich fälligen Entgelts (§§ 2 und 3) und der zu erstattenden Kosten (§ 4) verlangen.
- (3) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bielefeld.
- (2) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 18.04.2013 in Kraft.
Gleichzeitig treten die für die Überlassung von Schulräumen an Dritte geltenden Regelungen in der Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Stadt Bielefeld an Dritte vom 20.12.1982 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.12.1992 außer Kraft.